# Friedhofssatzung

Katholische Kirchengemeinde

St. Josef

<u>Sprockhövel – Haßlinghausen</u>

		Inhalt Friedhofssatzung St. Josef	Seite
I.	Allgemeine Vorschriften und Bestimmungen		3
	§ 1	Geltungsbereich	
	§ 2	Friedhofszweck	
	§ 3	Gottesdienste und Trauerfeiern	
	§ 4	Verwaltung und Haftung	
II.	Ordnungsvorschriften		4
	§ 5	Schließung und Entwidmung	
	§ 6	Öffnungszeiten	
	§ 7	Verhalten auf dem Friedhof	
	§ 8	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	5
	§ 9	Nutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle	
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften		6
	§ 10	Anzeigepflicht, Bestattungszeit	
	§ 11	Gebühren	
	§ 12	Särge und Urnen	
	§ 13	Aushebung der Gräber	7
	§ 14	Entsorgung von Material	
	§ 15	Ruhezeit	
	§ 16	Umbettungen	
IV.	Grabs	stätten	8
	§ 17	Arten der Grabstätten	
	§ 18	Reihengrabstätten	
	§ 19	Wahlgrabstätten	
	§ 20	Urnengrabstätten	9
	§ 21	Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit	
	§ 22	Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten	
v.	Gesta	ltung von Grabstätten und Grabmalen	10
	§ 23	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	
	§ 24	Ausführung von Grabmalen	
	§ 25	Zustimmungserfordernis	
	§ 26	Anlieferung	11
	§ 27	Fundamentierung und Befestigung	
	§ 28	Zustand und Sicherheit von Grabmalen	
	§ 29	Entfernung	
VI.	Herrichtung und Pflege der Grabstätten		12
	§ 30	Herrichtung und Unterhaltung	
	§ 31	Vernachlässigung der Grabpflege	
VII.	Schlu	ssvorschriften	12
	§ 32	In-Kraft-Treten und Alte Rechte	

# I. Allgemeine Vorschriften und Bestimmungen

# § 1 Geltungsbereich

Die Katholische Kirchengemeinde St. Josef in Sprockhövel / Haßlinghausen ist als Körperschaft öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs in der Kortenstraße in Haßlinghausen.

#### § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten sowie Aschen) katholischen Bekenntnisses, die bei ihrem Ableben innerhalb dieser Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Es können auch Verstorbene bestattet werden, die zuvor zur Kirchengemeinde gehörten und lediglich aufgrund eines Umzugs wegen Pflegebedürftigkeit nicht mehr hier wohnen. Verstorbene Ehegatten, die nicht katholisch sind, besitzen ein Recht auf Bestattung, wenn der verwitwete katholische Partner eine Wahlgrabstätte spätestens anlässlich des Todes erwirbt. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

# § 3 Gottesdienste und Trauerfeiern

- (1) Katholische Gottesdienste und Prozessionen dürfen auf dem Friedhof entsprechend den allgemeinen liturgischen Regeln und genehmigten Riten gefeiert werden.
- (2) Beerdigungsgottesdienste für nichtkatholische Christen, die einer Kirche angehören, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (z. B. griechisch / serbisch-orthodoxe Kirche), oder einer kirchlichen Gemeinschaft angehören (z.B. evangelische / lutherische Kirche), können auf dem Friedhof gefeiert werden, wenn die Priester, Amtsträger und Gläubigen keine andere Möglichkeit haben, ihr verstorbenes Mitglied zu beerdigen.
- (3) Beerdigungszeremonien anderer Religionen bedürfen der Genehmigung des Ortsordinarius (i.d.R. der Bischof) im Einzelfall.
- (4) Alle anderen Beerdigungszeremonien sind verboten.
- (5) Trauerfeiern können in der Kirche, der Friedhofskapelle oder an einer anderen von der Kirchengemeinde vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (6) Jede Musik oder Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung des Zelebranten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietungen muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

#### § 4 Verwaltung und Haftung

- (1) Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Kirchenvorstand. Der Friedhof wird auf Weisung durch den Kirchenvorstand vom Gemeindebüro der Kirchengemeinde St. Josef aus verwaltet. Die Verwaltung kann einem Dritten übertragen werden, sofern dieser dafür geeignet ist. Der Kirchenvorstand bleibt für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
- (2) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

# II. Ordnungsvorschriften

# § 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof / Friedhofsteile können durch Beschluss des KV nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt, sofern dies für die Kirchengemeinde realisierbar ist. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

# § 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes vorübergehend untersagen.

## § 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, außer Drucksachen, die bei der Bestattung notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) zu lärmen oder lagern,
  - h) Tiere mitzubringen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) Speisen oder alkoholische Getränke zu verzehren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dieser Satzung vereinbar sind, sie kann die vorstehenden Vorschriften durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

# § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Eintrag in eine Liste der Verwaltung, die zugelassenen Gewerbetreibenden erhalten darüber eine Bestätigung. Bei Bedarf hat der Gewerbetreibende nachzuweisen, dass er eine Zulassung besitzt. Die Zulassung wird auf 2 Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Änderungen zulassen.
- (8) Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Verwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an / in der Wasserentnahmestelle gereinigt werden.
- (9) Die Verwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

# § 9 Nutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Dies gilt nicht für eine im Einzelfall erlaubte Trauerfeierlichkeit am offenen Sarg.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann gemäß (3) untersagt werden oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

# III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

# § 10 Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung (Totenschein) ist unverzüglich der Friedhodsverwaltung vorzulegen.
- (2) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist der Verwaltung eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Verwaltung setzt den Bestattungstermin in Absprache mit der ausführenden Firma und die Grabstelle fest.
- (4) Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann eine Erdbestattung (jedoch keine Urnenbeisetzung) auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.
- (6) Das zur Schau stellen von Leichen sowie das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind grundsätzlich untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall genehmigen. Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden bei drohenden Ansteckungsgefahren und entgegenstehenden hygienischen und gesundheitlichen Gründen. Der Friedhofsträger hat hierzu zuvor beim Gesundheitsamt nachzufragen.

## § 11 Gebühren

- (1) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Kosten haftet der Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber erhält über die entstehenden Kosten eine Rechnung entsprechend der gültigen Friedhofs-Gebührenordnung. Ist eine Verlängerung der Nutzungszeit erforderlich, wird sie ohne Antrag in erforderlicher Länge so eingerechnet, dass die Nutzungszeit wenigstens so lang ist wie die Ruhezeit.
- (3) Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Ein Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren.
- (4) In der Rechnung ist der Ort der Bestattung angegeben sowie bei Wahlgrabstellen weitere zugehörige Grabstellen.
- (5) Zum Nachweis, an welcher Grabstelle ein Nutzungsrecht erworben wurde, ist die Rechnung mit Nachweis der Rechnungsbegleichung aufzubewahren.

## § 12 Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben sowie -abdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen und keinerlei kunststoffhaltige Materialien enthalten.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,70 Meter hoch und im Mittelmaß 0,70 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

# § 13 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 und bis zur Obergrenze der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Verwaltung zu erstatten.

## § 14 Entsorgung von Material

- (1) Grünabfälle sind in den Container neben der Kapelle zu entsorgen, Plastikabfälle in die dafür aufgestellten Körbe.
- (2) Bei Bestattungen ist überschüssiger Erdaushub durch die ausführende Firma vom Friedhof zu entfernen. Anfallende Kosten sind mit der Bestattungsrechnung der Friedhofsverwaltung in Rechnung zu stellen.
- (3) Bei der Herstellung oder Veränderung von Grabrahmen und Aufstellung von Grabsteinen dürfen nicht mehr gebrauchte Grabrahmen oder Teile davon, Grabsteine sowie Erdaushub nicht auf dem Friedhof entsorgt werden, sie sind durch den Ausführenden vom Friedhof zu entfernen. Anfallende Kosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

#### § 15 Ruhezeit

Die von staatlicher Stelle aufgrund Bodenuntersuchungen festgelegte Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt sie 20 Jahre.

#### § 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen aus einer in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle nach dieser Satzung zulässigen Umbettungen erfolgen nur auf Antrag (mit Ausnahme der Maßnahme von Amts wegen). Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 32 Abs. 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

# IV. Grabstätten

# § 17 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Art und Größe der Grabstellen ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in :
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.
- (4) Besondere Felder mit Kindergrabstellen sind nicht vorhanden. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können in kleinen Gräbern nach Absprache zwischen Nutzern und Verwaltung bestattet werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) In Erdgrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

# § 18 Reihengrabstätten

- (1) Für Reihengrabstätten wird im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig beizusetzenden Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher im Schaukasten des Friedhofes bekannt zu machen.

## § 19 Wahlgrabstätten

- (1) Für Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht verliehen. Die Lage der Grabstelle wird entsprechend den vorhandenen freien Plätzen im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Die Erteilung des Nutzungsrechtes oder der Wiedererwerb kann abgelehnt werden, wenn z.B. §5 eintritt.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes hingewiesen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in a-h genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm dieses Recht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigen mit deren Zustimmung über auf :

- a) den überlebenden Ehegatten,
- b) die Kinder.
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter a g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c - d) und f - h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Übernahme der Rechte und Pflichten erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in (6) genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.

#### § 20 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Reihen- und Wahlgrabstellen sowie in Urnengrabstellen.
- (2) Urnengrabstätten sind Wahlgräber nur für Urnenbeisetzungen. Es können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

#### § 21 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

In Urnengrabstellen können Personen beigesetzt werden, deren Grabstelle so hergerichtet wird, dass für die gesamte Ruhezeit keine Pflege erforderlich ist. Ansonsten gelten die Bedingungen für Reihengrabstellen.

#### § 22 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung eingetragen werden müssen.
- (2) Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis über die Grabstätten, Nutzungsrechte, Beisetzungen und Ruhezeiten.

# V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

# § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale müssen ein christliches Symbol enthalten oder darstellen.
- (3) Grabstätten mit Erdbestattungen dürfen nur max. zu 1/3 abgedeckt werden, um die Verwesung zu gewährleisten.
- (4) Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden. Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beteiligen.

# § 24 Ausführung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m − 1,00 m Höhe 0,18 m; ab 1,00 m − 1,30 m Höhe 0,22 m, über 1,30 m Höhe 0,25 m.
- (2) Auf Erdgrabstellen sind stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabstellen: Breite bis 0,60 m, Höhe bis 1,30 m,
  - b) auf mehrstelligen Grabstellen: Breite bis 1,40 m, Höhe bis 1,30 m,
  - c) Säulen: Breite bis 0,4 m, Höhe bis 1,80 m.
- (3) Auf Erdgrabstellen sind liegende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;
  - b) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m,
  - c) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- (4) Auf Urnengrabstellen und anderen kleinen Grabstellen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) stehende Grabmale mit einem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höhe max. 1,00 m,
  - b) liegende Grabmale bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16m.
- (5) Die Verwaltung kann andere Anforderungen festlegen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

## § 25 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole immer 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann eine Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

# § 26 Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen, sie sind so zu liefern, dass sie überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## § 27 Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamtieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

## § 28 Zustand und Sicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Verwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Verwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Verwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine Bekanntmachung im Schaukasten und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

#### § 29 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und Bekanntmachung nach §18(3) bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder unberechtigt vorgesehene Umrahmungen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

# VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

# § 30 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Bäume und Büsche sind rechtzeitig zu beschneiden.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Eine wesentliche Änderung an einer Grabstätte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und Pflege übernehmen.
- (6) Innerhalb von sechs Monaten müssen Grabstätten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in bleibendem Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen.

# § 31 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Verwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Verwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch Bekanntmachung im Schaukasten auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verantwortliche aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten die Abs. (1) und (2) entsprechend.

# VII. Schlussvorschriften

#### § 32 In-Kraft-Treten und Alte Rechte

- (1) Diese Satzung tritt gemäß Beschluss des Kirchenvorstandes vom 5.7.2005 nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 27.7.2005 und sodann erfolgter Veröffentlichung am 1.9.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 18.3.1958 und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen der Kirchengemeinde außer Kraft.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte haben Bestand.